

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 15/392 Nr. 2.25 –**

**Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3
Buchstabe c EG-Vertrag zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments
am gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
Richtlinie 94/25/EG über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungs-
vorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote
KOM (2002) 602 endg.; RatsDok. 15133/02**

A. Problem

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in ihrer Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote unter anderem ausgeführt, dass die Abänderungen Nummer 18 und 19 nicht übernommen werden sollen. Mit der Abänderung Nummer 18 verfolgt das Europäische Parlament das Ziel, durch die verbindliche Einführung von Feldversuchen die Motoren von Sportbooten nach Ablauf einer bestimmten Zeit stichprobenartig daraufhin zu überprüfen, ob sie auch nach Jahren die geforderten Grenzwerte einhalten. Abänderung Nummer 19 sieht eine Regelung über die Fristen für die Einführung der Feldversuche vor.

B. Lösung

Einstimmige Annahme einer Entschließung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/392
Nr. 2.25 – folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag nimmt die Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG zur Kenntnis.

Er unterstützt die Bundesregierung in ihrer ablehnenden Haltung zu den Änderungsanträgen Nummer 18 und 19 des Europäischen Parlaments und fordert die Bundesregierung auf, an dieser ablehnenden Haltung auch in den weiteren Beratungen über die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG festzuhalten.

Berlin, den 19. Februar 2003

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Siegfried Scheffler
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Siegfried Scheffler

I. Überweisung

Die EU-Vorlage RatsDok. 15133/02 wurde am 3. Februar 2003 gemäß § 93 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung sowie an den Sportausschuss und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen (Bundestagsdrucksache 15/392 Nr. 2.25).

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in ihrer Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote unter anderem ausgeführt, dass die Abänderungen Nummer 18 und 19 nicht übernommen werden sollen. Mit der Abänderung Nummer 18 verfolgt das Europäische Parlament das Ziel, durch die verbindliche Einführung von Feldversuchen die Motoren von Sportbooten nach Ablauf einer bestimmten Zeit stichprobenartig daraufhin zu überprüfen, ob sie auch nach Jahren die geforderten Grenzwerte einhalten. Abänderung Nummer 19 sieht eine Regelung über die Fristen für die Einführung der Feldversuche vor.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Sportausschuss** hat die Vorlage in seiner 6. Sitzung am 12. Februar 2003 beraten und einstimmig beschlossen, dem federführenden Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu empfehlen, dem Deutschen Bundestag vorzuschlagen, die Bundesregierung aufzufordern, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, dass die Änderungen Nummer 18 und 19 abgelehnt werden.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage in seiner 7. Sitzung am 12. Februar 2003 beraten und beschlossen, Kenntnisnahme zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlage in seiner 7. Sitzung am 19. Februar 2003 beraten. Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP haben dazu einen gemeinsamen Antrag eingebracht, dessen Beschlussvorschlag sich aus dem Inhalt der vorstehenden Beschlussempfehlung und dessen Begründung sich aus dem Inhalt des Teils V dieses Berichts ergibt. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Kenntnisnahme

der Vorlage und die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschliebung.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, die seitens des Europäischen Parlaments beschlossenen Abänderungen Nummer 18 und 19 hätten einen Zuwachs an Bürokratie zur Folge, der in keinem Verhältnis zu seinem Nutzen stünde. Sie begrüße es, dass alle im Ausschuss vertretenen Fraktionen gemeinsam die Bundesregierung in dieser Angelegenheit unterstützen wollten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte ergänzend aus, die vom Europäischen Parlament geforderte verbindliche Einführung von Feldversuchen habe nur geringen Einfluss auf die Umwelt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** und die **Fraktion der FDP** schlossen sich den Ausführungen der anderen Fraktionen an.

V. Begründung

Mit dem Änderungsantrag Nummer 18 verfolgt das Europäische Parlament das Ziel, durch Einführung von Feldversuchen die Motoren von Sportbooten nach Ablauf einer bestimmten Zeit stichprobenartig darauf zu überprüfen, ob sie auch nach Jahren die erforderlichen Grenzwerte einhalten. Die ursprüngliche Position des Ministerrats (gemeinsamer Standpunkt) und der Europäischen Kommission war, dass die Kommission in einigen Jahren einen Bericht darüber vorlegen sollte, ob und wie derartige Feldversuche sinnvollerweise durchgeführt werden können. Das Europäische Parlament fordert demgegenüber im Änderungsantrag Nummer 18, dass schon jetzt die Durchführung von Feldversuchen verbindlich festgeschrieben wird.

Die Bundesregierung hat gegenüber der Forderung des Europäischen Parlaments erhebliche Bedenken geäußert und lehnt den Änderungsantrag Nummer 18 ab. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht nämlich noch nicht fest, wie derartige Feldversuche bzw. Stichproben durchgeführt werden können. Insbesondere ist völlig unklar, mit welchem Aufwand diese Feldversuche durchgeführt werden könnten. Folgte man der Forderung des Europäischen Parlaments, so bedeute dies eine Entscheidung über das „Ob“, bevor über das „Wie“ auch nur im Ansatz klare Vorstellungen bestehen.

Bei Ablehnung des Änderungsantrags Nummer 18 ist konsequenterweise auch der Änderungsantrag Nummer 19 abzulehnen, weil in diesem Änderungsantrag die für die Einführung der Feldversuche vorgesehenen Fristen geregelt sind.

Berlin, den 19. Februar 2003

Siegfried Scheffler
Berichterstatter



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 31.10.2002
KOM(2002) 602 endgültig

2000/0262 (COD)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION
gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments
am gemeinsamen Standpunkt des Rates zum
Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG über die Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote

ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION
gemäß Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag

2000/0262 (COD)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION
gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments
am gemeinsamen Standpunkt des Rates zum
Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG über die Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote

1. EINFÜHRUNG

Gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag gibt die Kommission zu den Abänderungen, die das Europäische Parlament in zweiter Lesung vorgeschlagen hat, eine Stellungnahme ab. Im Folgenden nimmt die Kommission zu den 17 vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen Stellung.

2. STAND DES VERFAHRENS

Übermittlung des Vorschlags an den Rat und das Europäische Parlament 12. Oktober 2000
- KOM(2000)639 - 2000/0262 (COD) -
entsprechend Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 EG-Vertrag

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses 28.-29. März 2001

Stellungnahme des Europäischen Parlaments - erste Lesung 5. Juli 2001

Geänderter Vorschlag der Kommission 31. Oktober 2001

Annahme des Gemeinsamen Standpunktes des Rates 22. April 2002

Stellungnahme des Europäischen Parlaments - zweite Lesung 26. September
2002

3. ZIEL DES VORSCHLAGS

Der Vorschlag führt harmonisierte Bestimmungen über Grenzwerte für Abgas- und Geräuschemissionen bei Sportbooten ein. Außerdem umfasst er eine Reihe von Änderungen der Bauartmerkmale von Sportbooten, die unter diese Richtlinie fallen (z. B. die Einbeziehung von Jet-Skis in den Geltungsbereich der ursprünglichen Richtlinie).

4. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

4.1. Von der Kommission übernommene Abänderungen (Nr. 6, 14 und 21)

- Die Abänderungen 6 und 21 können übernommen werden, da sie für redaktionelle Einheitlichkeit in Bezug auf den Ausdruck „in Verkehr bringen und/oder in Betrieb nehmen“, wie er im Gemeinsamen Standpunkt sonst überall verwendet wird, sorgen.
- Die Abänderung 14 bezüglich der Erhöhung des Grenzwerts für Geräuschemissionen um 3dB kann übernommen werden, da damit die ursprüngliche Bestimmung aus dem ersten Kommissionsvorschlag wieder aufgenommen wird, derzufolge diese Erhöhung für alle Motortypen gelten soll.

4.2. Von der Kommission abgelehnte Abänderungen (Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 15, 17, 18, 19 und 24)

- Die Kommission kann die Abänderungen 2 und 7 nicht übernehmen, nach denen „für den Eigengebrauch“ gebaute Boote, an denen ein größerer Umbau vorgenommen wird, von den Anforderungen hinsichtlich der Geräuschemissionen ausgenommen werden sollen. Ein größerer Umbau des Wasserfahrzeugs bedeutet gemäß der Definition der Richtlinie entweder eine Änderung der Antriebsart oder einen größeren Umbau des Motors oder auch eine so weit gehende Veränderung des Wasserfahrzeugs, das es als neues Wasserfahrzeug zu betrachten ist. In all diesen Fällen ist es absolut begründet, dass der neue oder veränderte Motor die Vorschriften über Geräuschemissionen erfüllen muss, ungeachtet dessen, ob das Boot innerhalb von fünf Jahren nach dem Umbau in Verkehr gebracht wird, oder nicht.
- Die Abänderung 3, in der die Einführung nationaler Beihilfemaßnahmen zur Förderung der Verwendung synthetischer, biologisch abbaubarer Schmieröle sowie die Einführung unionsweiter Maßnahmen bei der Überprüfung dieser Richtlinie gefordert werden, kann nicht übernommen werden. Die Frage der Förderung einer umweltschonenderen Technik fand bereits inhaltliche Anerkennung und Aufnahme in den ausführlicher und umfassend formulierten Artikel 2. Daher wird es nicht als erforderlich angesehen, in einem Erwägungsgrund eigens eine Empfehlung über unionsweite Umweltschutzmaßnahmen in einem Einzelbereich (biologisch abbaubare Schmieröle) vorzusehen.
- Die Abänderungen 4, 5 und 12 erfordern die Streichung der Bestimmungen über das Ausschussverfahren und sind somit nicht mit den Grundsätzen des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse vereinbar. Diese Abänderungen können daher nicht übernommen werden.
- Dass Boote mit Dampfantrieb aus dem Geltungsbereich in Bezug auf die Auslegungs- und Bauvorschriften der Richtlinie ausgenommen werden müssen, wie in der Abänderung 8 vorgeschlagen wird, lässt sich nicht ausreichend belegen. Daher kann diese Abänderung nicht übernommen werden.
- Den Abänderungen 9 und 10 zufolge sollen Motoren von für den Eigengebrauch gebauten Booten von den Anforderungen bei den Abgasemissionen ausgenommen werden. Diese Abänderungen können nicht übernommen werden, da die Verantwortung für den Nachweis

der Einhaltung der Abgasemissionsvorschriften bei den Motorenherstellern liegt und nicht bei den Privatpersonen, die Boote für ihren Eigengebrauch bauen.

- Die Abänderung 15 kann nicht übernommen werden, da sie den Umfang jener Sportboote beschränken würde, bei denen die Alternativmethode eingesetzt werden kann, um die Einhaltung der Vorschriften über die Geräuschemissionen nachzuweisen, und damit mit dem übrigen Vorschlag nicht im Einklang stünde.
- Die Abänderungen 17, 18, 19 und 24 beinhalten Änderungen in Bezug auf den Zeitrahmen und die Reichweite der künftigen Arbeit der Kommission zu einer weiteren Verringerung der Emissionen und zur Prüfung der Auslegungskategorien. Sie können nicht übernommen werden, da sie der Kommission zu strikte Verpflichtungen auferlegen und ihr Initiativrecht beschneiden würden.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Gemäß Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag ändert die Kommission ihren Vorschlag entsprechend den vorstehenden Ausführungen.